

Satzung über Jahrmärkte der Gemeinde Belm

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. 7. 1900 (RGBl. 5. 871) mit allen späteren Änderungen, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 15. 8. 1974 (BGBl. I, S. 1937 in der Fassung v. 7. 1. 74 in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. 1. 74 (Nds. GVBl. S. 1) hat der Rat der Gemeinde Belm am 8. 12. 74 die nachstehende Satzung über Jahrmärkte in der Gemeinde Belm beschlossen:

§1

- (1) In der Gemeinde Belm findet jährlich ein Jahrmarkt (Kirmes) statt. Dieser hat eine Dauer von drei Tagen und findet jeweils am zweiten Sonntag im Oktober und an den beiden vorhergehenden Tagen statt. Im Übrigen ergibt sich der Termin und die Dauer aus dem von dem Regierungspräsidenten in Osnabrück aufgestellten Marktverzeichnis.
- (2) Der Jahrmarkt ist ein Vergnügungs- und Krammarkt. Er dient der Volksbelustigung sowie dem gewerblichen Feilbieten von Waren aller Art, mit Ausnahme der in § 67 Absatz 3 Gewerbeordnung genannten Gegenstände. Für den Verkauf von geistigen Getränken gilt die Genehmigungspflicht gemäß § 67 Abs. 2 GewO.

§2

- (1) Das Marktgebiet umfasst folgende Straßen und Plätze:
Tieplatz und Lindenstraße gemäß anliegender Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Außerhalb des Marktgebietes dürfen keine Verkaufsstände und -wagen sowie Vergnügungseinrichtungen aufgestellt werden.

§3

Die Gemeinde kann Zeitpunkt, Dauer und Ort der Kirmes in dringenden Fällen ändern.

§4

- (1) Marktbehörde ist die Gemeinde Belm.

- (2) Den Beauftragten der Gemeinde Belm ist Zutritt zu den Marktgeschäften und Marktfahrzeugen zu gewähren. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Belm ist Folge zu leisten.

§5

- (1) Zu dem Jahrmarkt können sich die Gewerbetreibenden mit gleichen Rechten bewerben. Die Bewerbung ist schriftlich spätestens vier Monate vor Beginn des Jahrmarkts einzureichen. Die Anträge sollen enthalten:
 - a) die benötigte Platzgröße,
 - b) die Art der Waren, der gewerblichen Leistungen, der Ausspielungen oder der sonstigen Lustbarkeiten,
 - c) die Zahl und Größe der mitgeführten Fahrzeuge,
 - d) die für den elektrischen Anschluss und die Stromlieferung erforderlichen KW-Stärken.

§6

- (1) Platzzusagen werden schriftlich erteilt und gelten nur für den Antragsteller und das in der Zusage bezeichnete Geschäft. Die Platzzusagen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Die Platzzusage gilt nur, wenn der Bewerber innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist 50 % des berechneten Standgeldes an die Gemeinde Belm vorauszahlt. Diese Vorauszahlung verfällt, wenn der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen den Platz nicht in Anspruch nimmt. Die übrigen Gebühren, Kosten und Auslagen sind auf Anforderung der Gemeinde während der Kirmes zu zahlen.
- (3) Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Sind mehr Bewerbungen eingegangen als nach der Größe des Marktgebietes bei sachgemäßer Aufstellung der Geschäfte berücksichtigt werden können, so trifft die Gemeinde Belm die Auswahl nach pflichtmäßigem Ermessen. Insbesondere wird die Auswahl der Bewerber nach dem Eingang ihrer Bewerbungsanträge unter dem Gesichtspunkt eines abwechslungsreichen Angebots von Geschäften getroffen.
- (5) Die Gemeinde kann nach Ablauf der Anmeldefrist noch zur Verfügung stehenden freien Platz an Bewerber verteilen, vorzugsweise an vorher abgewiesene Bewerber.

§7

- (1) Die Geschäfte dürfen nur entsprechend der Platzzusage und nach Anordnungen der Gemeinde Belm aufgebaut werden. Plätze für die sonstigen Fahrzeuge werden von den Beauftragten der Gemeinde zugewiesen.
- (2) Der Aufbau der Geschäfte darf erst nach der Platzverteilung zu dem von den Beauftragten der Gemeinde Belm angegebenen Zeitpunkt erfolgen. Der Abbau der Geschäfte muss einen Tag nach dem Marktschluss beendet sein.

§8

- (1) Die Platzinhaber haben für die Sauberkeit der Geschäfte und deren Umgebung zu sorgen. Nach dem täglichen Marktschluss und nach Abbau der Geschäfte sind die Standplätze zu säubern.
- (2) Auf die Vorschriften der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 8. 2. 1974 (Nds. GVBl. 5. 94) wird verwiesen.

§9

- (1) Zum Betrieb der Geschäfte darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung verwendet werden. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.
- (2) Die Anschlüsse an das Stromnetz werden von den Beauftragten der Gemeinde Belm hergestellt.
- (3) Die Strombezugsgelder sind an die Gemeinde Belm zu zahlen.

§ 10

- (1) Die Abnahme der Bauten erfolgt durch den Landkreis Osnabrück. Auf die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. 5. 259) wird hingewiesen.

§ 11

- (1) Das Standgeld wird nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern für den Jahrmarkt in Belm festgesetzt.

§ 12

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Jahrmarktgebietes geschieht auf eigene Gefahr, soweit nicht eine Haftung der Gemeinde im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen gegeben ist.
- (2) Aus der Zuweisung des Standplatzes kann der Standplatzinhaber keine Ansprüche gegen die Gemeinde herleiten. Die Gemeinde haftet dem Standplatzinhaber insbesondere nicht für die Sicherheit der von ihm eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und anderen Sachen.
- (3) Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit dem zugelassenen Betrieb eines Geschäftes entstehen.

§ 13

- (1) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Jahrmarktordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 500,-- DM angedroht.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Jahrmarktordnung können ferner auch nach § 149 Abs. 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung geahndet werden.

§14

Diese Jahrmarktordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Belm, den

Bürgermeister - Gemeindedirektor